



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 10. Januar 2023

6000.839

Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe (bGS 145.12); Teilrevision

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 10. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Vermittler des Kreises 3 (Vorderland), Christian Hofmänner aus Gais, hat erklärt, für eine neue, am 1. Juni 2023 beginnende Amtsperiode, altershalber nicht mehr zur Verfügung zu stehen. Die Vermittlerin des Kreises 2, Pascale Sigg aus Teufen, wäre bereit, neben dem Kreis 2 (Mittelland) auch den Kreis 3 zu übernehmen. Im Falle einer Wahl als Vermittlerin beider Kreise würde sie aus dem Kantonsrat ausscheiden. Bei der Prüfung der Konsequenzen der Übernahme zweier Vermittlerkreise durch eine Person wurde festgestellt, dass einerseits das Justizgesetz eine solche Wahl erlaubt (Art. 3 Abs. 2 Justizgesetz; bGS 145.31), dass andererseits aber die Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe (BVO; bGS 145.12) nicht auf diesen Fall ausgerichtet ist bzw. die jetzige Lösung bei der Wahl einer Person in zwei Vermittlerkreise zu geringeren Entschädigungen führt. Die Vermittler haben daraufhin zusammen mit dem Präsidium des Obergerichts eine Änderung der Besoldungsverordnung diskutiert.

Noch pendent ist die vom Kantonsrat erheblich erklärte Motion der KIS zur Überarbeitung der Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe. Es ist geplant, die Vorlage im ersten Semester 2023 zu bearbeiten. Da die nun vorgeschlagene Lösung schon per 1. Juni 2023, d.h. mit der neuen Amtsperiode, in Kraft treten soll, wurde die vorliegende Teilrevision vorgezogen.



B. Erwägungen

1. Grundsätzliches

Bei der Diskussion möglicher Modelle hat sich gezeigt, dass ein Wechsel zu einem Entschädigungsmodell vorteilhafter wäre, das sich nicht an den Personen, sondern an den Kreisen orientiert. Weil die Belastung nicht in allen drei Kreisen gleich gross ist, wurde auf den Durchschnitt der Fall-Aufkommen der letzten 10 Jahre abgestellt.

Dieses präsentiert sich wie folgt:

Kreis 1	1148	Jahresdurchschnitt	115	46 %	aller Fälle
Kreis 2	666	Jahresdurchschnitt	67	26.8 %	aller Fälle
Kreis 3	680	Jahresdurchschnitt	68	27.2 %	aller Fälle
Insgesamt	2'494	Jahresdurchschnitt	250	100 %	aller Fälle

Wenn diese Zahlen als Grundlage genommen werden, so ergibt sich – unter Berücksichtigung der Obergrenze bisheriger Zahlungen – folgende neue Regelung:

Die jährliche Grundentschädigung beträgt für den Kreis 1 Fr. 24'840.–, für den Kreis 2 Fr. 14'470.– und für den Kreis 3 Fr. 14'690.–. Diese deckt im Kreis 1 die ersten 69, im Kreis 2 die ersten 40 und im Kreis 3 die ersten 41 erledigten Vermittlungen eines Kalenderjahres. Für jede weitere Vermittlung wird eine Fallpauschale von Fr. 250.– ausgerichtet.

Unter Vornahme von Rundungen ergibt sich folgende Lösung:

Die jährliche Grundentschädigung beträgt für den Kreis 1 Fr. 25'000.– und für die Kreise 2 und 3 je Fr. 14'500.–. Diese deckt im Kreis 1 die ersten 70 und in den Kreisen 2 und 3 je die ersten 40 erledigten Vermittlungen eines Kalenderjahres. Für jede weitere Vermittlung wird eine Fallpauschale von Fr. 250.– ausgerichtet.

Zum Vergleich die heute gültige Regelung:

Die jährliche Grundentschädigung für den Vermittler oder die Vermittlerin beträgt Fr. 18'000.–. Diese deckt die ersten 50 erledigten Vermittlungen eines Kalenderjahres. Für jede weitere Vermittlung wird eine Fallpauschale von Fr. 250.– ausgerichtet.



Gestützt auf den 10-Jahres-Durchschnitt führen die drei Varianten zu folgenden Entschädigungen:

	Heute	Neu (ohne Rundungen)	Neu (mit Rundungen)
Kreis 1	34'250 ¹	36'340	36'250 ²
Kreis 2	22'250	21'220	21'250
Kreis 3	22'500	21'440	21'500
insgesamt	79'000	79'000	79'000
Kreise 2 und 3 nur eine Vermittlerin	39'250 ³	42'660 ⁴	42'750 ⁵
insgesamt Kreis 1 plus nur eine Vermittlerin für Kreise 2 und 3	73'500	79'000	79'000

2. Rechtliches

Der Wechsel auf ein Entschädigungsmodell, welches sich nicht an Personen, sondern an Kreisen orientiert, bedarf einer Änderung von Art. 3 BVO.

C. Auswirkungen

1. Finanziell

Aufgrund der Erfahrungen der letzten zehn Jahre ergeben sich bei der vorgeschlagenen Lösung keine Mehrkosten.

2. Personell und organisatorisch

Der Vermittler des Kreises 1 und die Vermittlerin der beiden Kreise 2 und 3 würden die gegenseitige Stellvertretung sicherstellen. Auf die Suche eines dritten Vermittlers oder einer dritten Vermittlerin könnte verzichtet werden.

¹ Fr. 18'000 + [(115 - 50) x Fr. 250 =] Fr. 16'250 = Fr. 34'250

² Fr. 25'000 + [(115 - 70) x Fr. 250 =] Fr. 11'250 = Fr. 36'250

³ Fr. 18'000 + [(67 + 68 - 50) x Fr. 250 =] Fr. 21'250 = Fr. 39'250

⁴ Fr. 21'220 + Fr. 21'440 = Fr. 42'660

⁵ Fr. 21'250 + Fr. 21'500 = Fr. 42'750



D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision der Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1

Verordnungsentwurf

Beilage 1.2

Synopse